

Organisation des Schulwesens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **2 (1881)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-285749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von vornherein Freund einer Einrichtung, die zur Pflanzung gesunder ökonomischer Praxis dient, können wir uns doch schwerer Bedenken diesem Statute gegenüber nicht erwehren. Sie hängen theils damit zusammen, dass der Lehrer als Einzieher den Kindern gegenüber in eine pädagogisch schiefe Stellung kommt; anderntheils aber halten wir den Satz, dass allfällige Zinsüberschüsse gemeinnützigen Zwecken dienen sollen, für gänzlich verwerflich; der ganze Nutzen der Sparbatzen gehört den Kindern und Niemand anderm, basta!

Sowol die Reorganisation des Polytechnikums als das neue Reglement für die eidg. Medizinalprüfungen verlangen da und dort eine Revision der Programme der Mittelschulen. Im Auftrag der Eidg. Direktion des Innern hat Herr Prof. Dr. C. Vogt das Material, das über die gegenwärtigen Lehrpläne der Mittelschulen Auskunft gibt, zusammengestellt; allein es sind von einzelnen Orten so erhebliche Einsprachen gegen die Richtigkeit der Angaben dieses Berichtes gemacht worden, dass man wol gut thun wird, eine genaue Verifikation abzuwarten, ehe man weiter gehende Argumentationen auf diese Angaben aufbaut. Aber eine Ehrenerwähnung verdient es, dass *Uri* darauf hin sich beeilt hat, die schon einige Zeit vorbereitete Revision des Lehrplanes seiner Kantonsschule um so rascher, schon im Juli, zum Abschluss zu bringen.

II. Organisation des Schulwesens.

Das *Eidg. Polytechnikum in Zürich* hat durch Beseitigung des Vorkurses und Erweiterung des Schulrathes auf sieben Mitglieder — mit angemessener Berücksichtigung der technischen Berufsarten bei Bestellung dieser Behörde — wieder einen weiten Schritt in seiner Reorganisation gethan. Bezeichnend dafür, dass man in der Bundesversammlung neue Wege einschlagen will, ist auch die Annahme der Motion Vögelins, welche Erweiterung der VII. Abtheilung und der Kunstsammlungen befürwortete.

Zürich berief einen kantonalen Gesangsdirektorenkurs und bezirksweise Kurse für Arbeitslehrerinnen; die Konferenz von Abgeordneten der Bezirksschulpflegen beantragte dem Erziehungsrath Aufstellung ständiger Bezirks-Turninspektorate, beziehungsweise Aufstellung eines kantonalen Turninspektorats.

Von den andern Kantonen weisen an Arbeiten der Gesetzgebungs- und Verwaltungsbehörden auf:

Luzern: Entwurf eines Lehrplanes für die Primar- und Fortbildungsschulen (statt desjenigen von 1869). Verordnung betreffend die Arbeitsschulen für die weibliche Jugend (noch nicht gedruckt) vom 13. Juni 1881.

Uri: Verordnung betreffend Einführung des Turnunterrichts an den Primarschulen vom 12. April 1881.

Zug: Verordnung betr. Privatschulen vom 12. Mai 1881.

Baselstadt: Ferienordnung. Reglement betr. Maturitätsprüfungen.

Schaffhausen: Statuten der Kantonallehrerkonferenz und Reglemente für die drei Bezirkskonferenzen und die Reallehrerkonferenz.

St. Gallen: Reglement der Kantonallehrerkonferenz vom 29. Dezember 1880, genehmigt 12. Mai 1881. Unterrichts- und Disziplinarordnung der St. Galler Kantonsschule, vom 13. Mai 1881.

Waadt: Rundschreiben des Erziehungsdepartements an die Ortsschulkommissionen: *a)* betr. Absenzen, *b)* betr. periodische Wiederwahl der Lehrer (mit Fragen), *c)* betr. Kleindkinderschulen (mit Fragen).

III. Lehrerversammlungen. Kreiskonferenzen.

Am 24. Mai tagte in Aarau der Verein *schweizerischer Armenlehrer* (Westsektion). Thema: Was und wie können unsere Armenerziehungsanstalten zur Lösung der sozialen Frage beitragen? Referent: Gubler in Belmont; Correferent: Widmer in Olsberg.

Kantone.

Zürich. Ausserordentliche Synode in Zürich, 20. Juni. Thema: Militärflicht der Lehrer. Referent: Lehrer Gassmann, Ellikon. Thesen:

1. Der aktive Militärdienst ist nach den Bestimmungen der Bundesverfassung und des Gesetzes über die schweiz. Militärorganisation eine allgemeine Bürgerpflicht, welche auch von den Lehrern zu erfüllen ist.

2. Die in § 2, litt. c. des vorgenannten Gesetzes vorgesehene Dispensation einzelner Lehrer von Wiederholungskursen soll möglichst wenig angewendet werden.

3. Bei diesfalls erteilten Dispensationen bezahlt diejenige Behörde, welche das Gesuch dafür gestellt hat, den Pflichtersatz.

4. Die Entschädigung von allfälligem Vikariatsdienst während Wiederholungskursen übernimmt die Gemeinde, beziehungsweise der Staat.

5. Einem Avancement des Lehrers zum Offizier sollen von Seite der Schulbehörden keine Schwierigkeiten entgegengestellt werden.

Den Beschluss der Synode s. unter I: „Allgemeine Fragen“.

Lehrerkapitel Zürich, 28. Mai. Lehrübung mit Sekundarschülern im Fach der Geometrie auf Grundlage des neuen Lehrmittels von Pfenninger: Neuhaus in Neumünster. „Lessing“. Referent: Spühler in Unterstrass.

Bern. Vorsteherschaft der Schulsynode, 27. Mai. Abweisung der Petition einer Delegiertenversammlung von 27 jurassischen Gemeinden betr. Reduktion der Schulzeit von neun auf acht Jahre. Versuchsweise Zulassung der Reduktion der Unterrichtszeit des neunten Schuljahrs in der Gemeinde Renan auf drei tägliche Stunden für Schüler, die zugleich Lehrlinge sind. Mittheilungen der Erziehungsdirektion (Schulhygiene, Ausdehnung des Seminarkurses auf vier Jahre, Rekrutenvorbereitung, Antiqua, Übungskurse).

Lehrerkonferenz Biglen-Worb-Walkringen, 5. Mai: Jubiläumsfeier von Lehrer Ellenberger nach 50-jähriger Dienstzeit.

Kreissynode Seftigen, 6. Mai, in Kirchthurnen: Die Tellsgeschichte. Die Frage der religiösen Lehrmittel für die Hand der Schüler in der Volksschule.¹⁾

¹⁾ Die beiden obligatorischen Fragen dieses Jahres sind: Religiöses Lehrmittel und Behandlung der Lesestücke in der Volksschule.